

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

8/2023, 24. März 2023

## INHALTSÜBERSICHT

|   |     |
|---|-----|
| Ordnung zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren und zur Evaluierung von Tenure-Track-Professor*innen der Freien Universität Berlin (Tenure-Track-Professuren-Ordnung)  | 232 |
| Ordnung zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor*innen als Hochschullehrer*innen und zur orientierenden Leistungsbewertung von Tenure-Track-Professor*innen an der Freien Universität Berlin (Verfahrensordnung zur Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluierung) | 242 |

### Ordnung zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren und zur Evaluierung von Tenure-Track-Professor\*innen der Freien Universität Berlin (Tenure-Track-Professuren-Ordnung)

#### Präambel

Aufgrund von § 101 Abs. 8 und § 102c Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S.378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 9 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat am 15. Februar 2023 die folgende Ordnung erlassen:\*

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil 1: Anwendungsbereich und Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich und Definition Tenure Track
- § 2 Leistungsanforderungen
- § 3 Ausstattung
- § 4 Mentoring

##### Teil 2: Besetzung von Tenure-Track-Professuren

- § 5 Ausschreibung und Ausschreibungsverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Leistungsvereinbarung

##### Teil 3: Evaluierungsverfahren für Tenure-Track-Professor\*innen

- § 8 Ziel und Bestandteile des Tenure-Evaluierungsverfahrens
- § 9 Tenure-Kommission
- § 10 Verfahren in der Tenure-Kommission
- § 11 Tenure Board
- § 12 Aufgaben des Tenure Board
- § 13 Verfahren im Präsidium
- § 14 Vereinfachtes Berufungsverfahren
- § 15 Negative Tenure-Evaluierung und Beantragung der Auslaufphase
- § 16 Besondere Regelungen zu Gemeinsamen Berufungen

##### Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Anlage Fach- und professurspezifischer Kriterienkatalog gemäß § 2 Abs. 2

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2023 bestätigt worden.

#### Präambel

Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll insbesondere dem hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs in einer frühen Karrierephase eine planbare, attraktive und verlässliche Karriereperspektive an der Freien Universität Berlin geboten werden. Ziel ist es, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zu fördern und zu stärken. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, hervorragend qualifizierte Wissenschaftler\*innen frühzeitig langfristig an die Freie Universität Berlin zu binden.

Bei Berufungen zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren gilt der Grundsatz einer gendergerechten Besetzung. Der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung wird besondere Bedeutung beigemessen. Es wird angestrebt, die Hälfte der Tenure-Track-Professuren mit Frauen zu besetzen.

#### Teil 1: Anwendungsbereich und Grundsätze

##### § 1 Anwendungsbereich und Definition Tenure Track

(1) Diese Ordnung regelt Grundsätze, Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren an der Freien Universität Berlin. In den zuvor genannten Punkten geht sie als Spezialnorm der Berufungsordnung der Freien Universität Berlin vor.

(2) Tenure-Track-Professuren im Sinne dieser Ordnung sind sowohl Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Zusage als auch befristete Professuren im Sinne von § 102 Abs. 2 BerlHG in Verbindung mit § 102c Abs. 7 BerlHG mit Tenure-Track-Zusage.

(3) Tenure Track bezeichnet die verbindliche Zusage der Freien Universität Berlin für eine Berufung auf eine unbefristete Professur nach Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 14 dieser Ordnung unter der Voraussetzung, dass die bei der zunächst befristeten Besetzung der Tenure-Track-Professur vorab im Einzelnen mit dem\*der Berufenen vereinbarten Leistungen im Sinne von § 2 dieser Ordnung von ihm\*ihr erbracht wurden und neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor\*innen nach dem BerlHG erfüllt sind.

(4) Diese Ordnung gilt für

1. die Besetzung von Tenure-Track-Professuren,
2. die Evaluierung von Tenure-Track-Professor\*innen,
3. Fragen der Ausstattung von Tenure-Track-Professuren sowie
4. das begleitende Mentoring

## **§ 2 Leistungsanforderungen**

(1) Für die Evaluierung von Tenure-Track-Professor\*innen werden hochschulweit folgende Leistungskategorien festgelegt und gewichtet:

- Forschung (40 %),
- Lehre (30 %),
- Nachwuchsförderung (10 %),
- Akademische Selbstverwaltung (10 %),
- Personalführung (10 %).

(2) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat legt zu Beginn des universitätsinternen Verfahrens zur Ausschreibung einer Tenure-Track-Professur innerhalb der in Abs. 1 genannten Kategorien und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Zweckbestimmung Evaluierungskriterien und Evaluierungsmaßstäbe (fach- und professurspezifische Leistungsanforderungen) für die Tenure-Evaluierung fest und gewichtet sie innerhalb der Vorgaben. Als Grundlage dient der in der Anlage dieser Ordnung beigefügte Kriterienkatalog. Das neben den Kategorien stehende Kriterium Sprachkompetenz kann, wenn es für die Qualifizierung auf die unbefristete Professur erforderlich ist, zusätzlich ausgewählt und näher spezifiziert werden. Es hat keinen prozentualen Anteil an der Tenure-Evaluierung im Sinne des Absatzes 1, muss aber im Zeitpunkt der Tenure-Evaluierung zwingend erfüllt sein, wenn es gemäß Abs. 3 Eingang in die Leistungsvereinbarung gefunden hat.

(3) Auf Basis des vom Fachbereichsrat gemäß Abs. 2 beschlossenen Kriterienkatalogs wird rechtzeitig vor der Ernennung bzw. vor der Einstellung des\*der Berufenen im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat eine Leistungsvereinbarung entworfen, die die konkreten Leistungsanforderungen enthält, die von dem\*der Tenure-Track-Professor\*in im Rahmen der befristeten Beschäftigungsphase erfüllt werden müssen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 dieser Ordnung.

## **§ 3 Ausstattung**

(1) Jede\*r Tenure-Track-Professor\*in erhält eine angemessene Grundausrüstung, die es ihm\*ihr ermöglicht seine\*ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahrzunehmen. Diese beinhaltet neben einer sächlichen Ausstattung insbesondere eine personelle Unterstützung, ein finanzielles Budget, erforderliche Räumlichkeiten und den Zugang zur wissenschaftlichen Infrastruktur.

(2) Die Bemessung der Mindestausstattung richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen.

## **§ 4 Mentoring**

(1) Das zuständige Dekanat setzt jeweils ein Mentorat ein, das den\*die Tenure-Track-Professor\*in unterstützen, beraten und fördern soll. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 der Berufsordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Mentorat besteht aus einem\*einer Universitätsprofessor\*in des Fachbereichs und einem\*einer Universitätsprofessor\*in eines anderen Fachbereichs der Freien Universität Berlin beziehungsweise einer anderen Universität.

(3) Der\*die Tenure-Track-Professorin\*in hat das Recht, für das Mentorat geeignete Personen vorzuschlagen. Alternativ schlägt das Dekanat dem\*der Tenure-Track-Professor\*in geeignete Personen vor. Die Mentees haben die Möglichkeit, die vorgeschlagenen Mentor\*innen abzulehnen.

(4) Mentor\*innen dürfen nicht an den Bewährungsfeststellungsverfahren und den Tenure-Evaluierungsverfahren der von ihnen begleiteten Personen beteiligt werden; sie üben den Mentees gegenüber keine Vorgesetztenfunktion aus.

(5) Der\*die Tenure-Track-Professor\*in hat das Recht, auf die Inanspruchnahme des Mentoring zu verzichten.

(6) Für Juniorprofessor\*innen ohne Tenure-Track-Zusage im Sinne dieser Ordnung, die nach dem 21. Dezember 2018 an der Freien Universität Berlin ernannt oder eingestellt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Fachbereiche werden bei der Gewinnung von Mentor\*innen und bei deren Qualifizierung durch ein fachbereichsübergreifendes Mentoring-Programm der Freien Universität Berlin unterstützt.

## **Teil 2: Besetzung von Tenure-Track-Professuren**

## **§ 5 Ausschreibung und Ausschreibungsverfahren**

(1) Für das Verfahren vor der Ausschreibung gilt § 7 der Berufsordnung der Freien Universität Berlin (BerufO) mit der Maßgabe, dass dem Ausschreibungsantrag neben dem Entwurf für einen Ausschreibungstext und der Zusammensetzung der Berufungskommission der vom Fachbereichsrat beschlossene Kriterienkatalog im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Ordnung beizufügen ist.

(2) Tenure-Track-Professuren sind öffentlich auszuscriben. Ein Ausschreibungsverzicht ist nicht zulässig. Die Stellenausschreibung erfolgt mit dem Ziel, einen großen Kreis von potentiell geeigneten Bewerber\*innen zu erreichen, und in der Regel international.

(3) Der Ausschreibungstext beinhaltet zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 der Berufsordnung genannten Angaben

1. einen Hinweis auf die Tenure-Track-Zusage (§ 1 Abs. 3), einschließlich der Besoldungsgruppe für die später zu besetzende unbefristete Professur,
2. eine Auflistung der Kategorien gemäß § 2 Abs. 1,
3. einen Hinweis gemäß § 101 Abs. 5 BerlHG und § 102 c Abs. 3 BerlHG auf die besonderen gesetzlichen Vorgaben für Bewerber\*innen, die an der Freien Universität Berlin hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind bzw. an der Freien Universität Berlin promoviert haben.

(4) Das Präsidium beschließt im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin über die Zweckbestimmung der Stelle. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens erhält die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung neben den üblichen Unterlagen zusätzlich eine Kopie des Kriterienkatalogs gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Für das Auswahlverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren gelten die entsprechenden Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Berufsordnung der Freien Universität Berlin einschließlich der Erläuterungen des Berufungsleitfadens in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die externe Begutachtung richtet sich nach § 13 der Berufsordnung mit der Maßgabe, dass international ausgewiesene Gutachter\*innen beteiligt werden sollen. Wenn dies vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur her geboten erscheint, sind zudem auch Gutachter\*innen aus dem Ausland zu beteiligen.

### **§ 7 Leistungsvereinbarung**

(1) Das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums bespricht im Rahmen der Berufsverhandlung mit der auf die Tenure-Track-Professur berufenen Person die vorgesehenen Inhalte der Leistungsvereinbarung und passt sie gegebenenfalls den Ergebnissen der Verhandlung an.

(2) Die Leistungsvereinbarung wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Dekanat durch das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums nach Abschluss der Berufsverhandlung – aber noch vor der Ernennung bzw. Einstellung – mit der auf die Tenure-Track-Professur berufenen Person geschlossen. Eine Veränderung der Inhalte ist nach Abschluss der Vereinbarung grundsätzlich nicht möglich. Der\*die Tenure-Track-Professor\*in erhält ein Exemplar der unterzeichneten Leistungsvereinbarung für seine\*ihre Unterlagen.

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, die Personalstelle sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Kopie.

### **Teil 3: Evaluierungsverfahren für Tenure-Track- Professor\*innen**

#### **§ 8 Ziel und Bestandteile des Tenure- Evaluierungsverfahrens**

(1) Das Tenure-Evaluierungsverfahren bildet die Grundlage für die Berufung auf eine unbefristete Professur an der Freien Universität Berlin gemäß der Tenure-Track-Zusage im Sinne von § 1 Abs. 3 und dient der Überprüfung, ob der\*die Tenure-Track-Professor\*in die in der jeweiligen Leistungsvereinbarung niedergelegten konkreten Leistungsanforderungen erbracht hat.

(2) Das Tenure-Evaluierungsverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der zu evaluierenden Person und Einsetzung der Tenure-Kommission durch den zuständigen Fachbereichsrat (§§ 9, 10).
2. Erstellung des Selbstberichts durch den\*die Tenure-Track-Professor\*in (§ 10 Abs. 3).
3. Verfahren in der Tenure-Kommission (§ 10).
4. Qualitätssicherung des Evaluierungsverfahrens durch das Tenure-Board (§§ 11, 12).
5. Entscheidung über die Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens (§§ 13, 14).

(3) Das Tenure-Evaluierungsverfahren ist, soweit in dieser Ordnung nicht anderweitige Regelungen getroffen sind, nicht öffentlich. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 der Berufsordnung gilt entsprechend.

#### **§ 9 Tenure-Kommission**

(1) Die Tenure-Kommission wird vom jeweils zuständigen Fachbereichsrat zu Beginn des Evaluierungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Präsidium eingesetzt. Bei der Zusammenstellung der Tenure-Kommission soll darauf geachtet werden, dass Frauen im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder angemessen im Verhältnis zum Hochschullehrerinnenanteil des Faches beteiligt sind. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Tenure-Kommission muss eine Frau sein.

(2) Die Tenure-Kommission setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- der\*die Dekan\*in des Fachbereichs oder eine\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen, der\*die der Gruppe der Professor\*innen angehört (Vorsitz),

- zwei weitere Universitätsprofessor\*innen des Fachbereichs,
- drei fachkundige auswärtige Universitätsprofessor\*innen bzw. vergleichbar qualifizierte Professor\*innen ausländischer Hochschulen, die das Präsidium benennt, sowie
- ein\*e Universitätsprofessor\*in einer fachfremden Disziplin.

Der Fachbereichsrat kann jeweils ein\*e Vertreter\*in nachfolgender Mitgliedergruppen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht vorsehen:

- akademische Mitarbeitende,
- Studierende.

(3) Darüber hinaus gehören der Tenure-Kommission des Fachbereichs qua Amt als Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- die Frauenbeauftragte des Fachbereichs,
- die Schwerbehindertenvertretung, sofern die Leistungen von Tenure-Track-Professor\*innen mit Schwerbehinderung bewertet werden.

Sie sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Tenure-Kommission teilzunehmen, eine Entschuldigung darf nur in begründeten Fällen erfolgen. Die Tenure-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass ein Mitglied der Kommission an der Teilnahme in Präsenz verhindert ist, kann die Möglichkeit eröffnet werden, durch geeignete und an der Freien Universität Berlin zugelassene technische Möglichkeiten an der Sitzung per Videokonferenz teilzunehmen. In diesen Fällen kann diese Sitzung hybrid stattfinden, die per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder sind anwesende Mitglieder. Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss dabei sichergestellt sein. Bei Auftreten von technischen Bild- oder Tonstörungen ist die Sitzung gegebenenfalls zu unterbrechen, bis diese behoben sind oder der\*die Betroffene dem inhaltlichen Diskurs wieder folgen kann. Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Erörterung sind zu protokollieren. Ein Speichern der Videokonferenz ist untersagt; etwaig auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Für die Beschlussfassung in der Tenure-Kommission gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes für Hochschulgremien sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Abstimmungen, die die Tenure-Evaluierungsentscheidung unmittelbar betreffen erfolgen geheim. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind mit Ausnahme der Beschlussfassung zur Tenure-Evaluierungs-

entscheidung zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

## § 10

### Verfahren in der Tenure-Kommission

(1) Zur Einleitung des Tenure-Evaluierungsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag der zu evaluierenden Person erforderlich. Der Antrag kann frühestens nach Abschluss des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung gemäß § 102b BerlHG beziehungsweise nach Abschluss des Zwischenevaluierungsverfahrens gemäß § 102c Abs. 7 Satz 1 BerlHG i. V. m. § 102c Abs. 4 Satz 1 BerlHG gestellt werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs muss der Antrag dem zuständigen Dekanat spätestens 15 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur vorliegen.

(2) Nach Eingang des schriftlichen Antrags eröffnet der Fachbereichsrat das Tenure-Evaluierungsverfahren und setzt eine Kommission für das Tenure-Evaluierungsverfahren gemäß § 9 ein (Tenure-Kommission).

(3) Für die Tenure-Evaluierung ist von dem\*der Tenure-Track-Professor\*in ein Selbstbericht zu verfassen, der neben einer umfassenden Aufzählung der im Rahmen der Tenure-Track-Professur erbrachten Leistungen eine persönliche Stellungnahme mit Angaben zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen und gegebenenfalls zu zusätzlichen Leistungen enthalten soll. Dem Bericht sind, soweit vorhanden, geeignete Nachweise über die erbrachten Leistungen beizufügen.

(4) Der Selbstbericht muss spätestens 14 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur mit allen Nachweisen beim zuständigen Dekanat eingereicht werden. Das Dekanat prüft den Selbstbericht auf Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit und leitet ihn spätestens 12 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur an den Vorsitz der jeweils zuständigen Tenure-Kommission weiter.

(5) Die Tenure-Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten ein. Die Gutachtenden sollen auf Basis des Selbstberichts und der mit dem\*der Tenure-Track-Professor\*in geschlossenen Leistungsvereinbarung eine Einschätzung hinsichtlich der Erfüllung der Leistungsanforderungen gemäß § 2 dieser Ordnung abgeben. § 6 Abs. 2 dieser Ordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Tenure-Kommission lädt den\*die Tenure-Track-Professor\*in zu einem Evaluierungsgespräch ein. Im Rahmen dieses Evaluierungsgesprächs hält der\*die Tenure-Track-Professor\*in einen fachbereichsöffentlichen fachwissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Gelegenheit zur Diskussion. In einem nachfolgenden, nichtöffentlichen Teil erläutert der\*die Tenure-Track-Professor\*in der Tenure-Kommission unter Bezugnahme auf den eingereichten Selbstbericht die zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen aus eigener Sicht. Über die wesentlichen Inhalte des Fachvor-

trags, der Diskussion sowie des Gesprächs der zu evaluierenden Person mit der Tenure-Kommission ist eine Dokumentation anzufertigen. Diese ist dem Abschlussbericht der Tenure-Kommission beizufügen.

(7) Sofern der\*die Tenure-Track-Professor\*in an dem Evaluierungsgespräch vor Ort aufgrund von Reisebeschränkungen, Quarantänebestimmungen, gesundheitlichen oder persönlichen Umständen nicht teilnehmen kann, dürfen Fachvortrag, Diskussion und das nichtöffentliche Kommissionsgespräch im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden. Die Vorgaben des § 9 Abs. 4 Sätze 4 bis 7 dieser Ordnung sind in diesem Fall zu berücksichtigen.

(8) Die Tenure-Kommission entscheidet unter Berücksichtigung des Selbstberichts, der Gutachten und der im Evaluierungsgespräch gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse, ob die in der jeweiligen Leistungsvereinbarung niedergelegten Leistungsanforderungen von dem\*der Tenure-Track-Professor\*in erfüllt worden sind. Für jedes Kriterium gibt es nur die Möglichkeit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Bei Teilerfüllung eines Kriteriums ist eine prozentuale Anrechnung nicht möglich. Die erfüllten Kriterien werden mit ihren jeweiligen prozentualen Gewichtungen addiert. Für eine positive Evaluierung müssen insgesamt über alle Kategorien hinweg 90 % erreicht werden. Außerdem überprüft die Tenure-Kommission, ob die Einstellungs Voraussetzungen für Professor\*innen gemäß § 100 BerlHG vorliegen. Die Tenure-Kommission fasst einen Bericht über das Evaluierungsverfahren, der insbesondere auch die wesentlichen Gründe für die Entscheidung über die Erfüllung beziehungsweise Nichterfüllung der jeweiligen Leistungsvereinbarung beinhaltet (Abschlussbericht).

(9) Stellt die Tenure-Kommission im Ergebnis fest, dass die vereinbarten Leistungen von dem\*der Tenure-Track-Professor\*in nicht erbracht worden sind oder, dass die Einstellungs Voraussetzungen nach dem BerlHG nicht vorliegen, erhält der\*die Tenure-Track-Professor\*in die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür wird dem\*der Tenure-Track-Professor\*in die Entscheidung der Tenure-Kommission bekanntgegeben und Kopien des Abschlussberichts sowie aller der Entscheidung zugrundeliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt. Der\*die Tenure-Track-Professor\*in hat nach Zugang der Unterlagen zwei Wochen Zeit, die Stellungnahme beim zuständigen Dekanat einzureichen. Eine Verlängerung der Frist um höchstens zwei Wochen ist in begründeten Fällen möglich. Die Tenure-Kommission überprüft ihre Entscheidung sodann noch einmal unter Berücksichtigung der Stellungnahme und fasst einen begründeten Beschluss, ob sie an ihr festhalten oder sie gegebenenfalls abändern will. Der vorgenannte Beschluss und die wesentlichen Gründe dafür sind im Abschlussbericht der Tenure-Kommission zu dokumentieren.

(10) Das jeweils zuständige Dekanat prüft die Unterlagen zur Tenure-Evaluierung auf Form und Vollständigkeit und übermittelt den Vorgang sodann der Geschäftsstelle des Tenure-Boards.

## § 11 Tenure Board

(1) Das Präsidium setzt zu seiner Beratung einen ständigen fachbereichsübergreifenden zentralen Beirat für Tenure-Evaluierungsverfahren (Tenure Board) ein.

(2) Dem Tenure Board sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. jeweils ein\*e Hochschullehrer\*in aus den folgenden Fächerguppen:
  - Geisteswissenschaften
  - Sozialwissenschaften
  - Naturwissenschaften
  - Veterinärmedizin und Lebenswissenschaftensowie ein\*e Professor\*in einer Hochschule im Ausland
2. ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen
3. ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Studierenden
4. ein\*e Vertreter\*in aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung

(3) Darüber hinaus gehören dem Tenure Board qua Amt als Mitglieder ohne Stimmrecht an:

1. das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums (Vorsitz),
2. die Zentrale Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin,
3. die Schwerbehindertenvertretung.

Die Zentrale Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren. Für die Schwerbehindertenvertretung gilt dies nur, sofern die Leistungen von Tenure-Track-Professor\*innen mit Schwerbehinderung Gegenstand der Evaluierung sind.

(4) Die stimmberechtigten Hochschullehrer\*innen – mit Ausnahme des einer Hochschule im Ausland angehörenden Mitglieds des Tenure Board – werden auf Vorschlag des Präsidiums oder der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer\*innen im Akademischen Senat von den Vertreter\*innen dieser Mitgliedergruppe im Akademischen Senat benannt. Der\*die Professor\*in einer Hochschule aus dem Ausland wird durch das Präsidium benannt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Abstimmung in der jeweiligen Mitgliedergruppe von den jeweiligen Vertreter\*innen ihrer Mitgliedergruppe im Akademischen Senat benannt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. § 49 Abs. 2 BerlHG findet entsprechende Anwendung.

(5) Das Tenure Board gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird durch eine ständige Geschäftsstelle unterstützt.

## **§ 12 Aufgaben des Tenure Board**

(1) Aufgabe des Tenure Boards ist es, die Tenure-Evaluierungsverfahren an der Freien Universität Berlin zu prüfen, um einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fachbereichskulturen sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten.

(2) Das Tenure Board fasst nach Prüfung des Evaluierungsvorgangs eine zusammenfassende Stellungnahme und leitet diese mit sämtlichen Unterlagen des Tenure-Evaluierungsverfahrens an das Präsidium weiter.

(3) Stellt das Tenure Board im Rahmen der Prüfung des Evaluierungsvorgangs Fehler bei der Durchführung des Evaluierungsverfahrens fest oder stellt es eine fehlende Einheitlichkeit bei den Bewertungsstandards fest, fasst es eine entsprechende Stellungnahme und unterbreitet dem Präsidium zusätzlich einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

## **§ 13 Verfahren im Präsidium**

(1) Auf Basis der Unterlagen zum Tenure-Evaluierungsverfahren und der Stellungnahme des Tenure Board trifft das Präsidium eine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens am jeweils zuständigen Fachbereich.

(2) Sofern das Tenure-Evaluierungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und das Ergebnis der Tenure-Evaluierung positiv ist, übermittelt das Präsidium seine Empfehlung zur Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 14 dieser Ordnung dem zuständigen Dekanat.

(3) Sofern das Tenure-Evaluierungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und das Ergebnis der Tenure-Evaluierung negativ ist, teilt das Präsidium dem Dekanat mit, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens nicht vorliegen und weist auf die Möglichkeit der Beantragung einer Auslaufphase gemäß § 102c Abs. 5 BerlHG hin.

(4) Sofern das Tenure Board das Tenure-Evaluierungsverfahren beanstandet hat und/oder das Präsidium selbst Fehler bei der Prüfung des Evaluierungsverfahrens feststellt, trifft es unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Tenure Board eine Entscheidung über das weitere Vorgehen. Das Präsidium hat insbesondere die Möglichkeit, den Evaluierungsvorgang über das zuständige Dekanat mit Empfehlungen zur Nachbesserung in die Tenure-Kommission zurückzugeben. Der\*die Tenure-Track-Professor\*in ist über die Gründe für die Beanstandung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 14 Vereinfachtes Berufungsverfahren**

(1) Wenn der\*die Tenure-Track-Professor\*in seinen\*ihren Teil der Leistungsvereinbarung erfüllt hat und neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Einstellungsbedingungen für Professor\*innen nach dem BerlHG vorliegen, wird am jeweils zuständigen Fachbereich ein vereinfachtes Verfahren für die Berufung auf eine unbefristete Professur eröffnet. Eine Ausschreibung der Stelle sowie die Durchführung eines Auswahlverfahrens sind in diesem Fall entbehrlich.

(2) Der jeweils zuständige erweiterte Fachbereichsrat beschließt auf Grundlage des erfolgten Tenure-Evaluierungsverfahrens über den Berufungsvorschlag zur Besetzung der unbefristeten Professur mit dem\*der Tenure-Track-Professor\*in (Einerliste).

(3) Nach Beschluss durch den erweiterten Fachbereichsrat erfolgt die Weiterleitung des Berufungsvorschlags über das Präsidium an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin mit der Bitte um Erteilung des Rufes auf die unbefristete Professur.

## **§ 15 Negative Tenure-Evaluierung und Beantragung der Auslaufphase**

(1) Sofern das Ergebnis eines ordnungsgemäß durchgeführten Tenure-Evaluierungsverfahrens negativ ist, kann der\*die Tenure-Track-Professor\*in einen Antrag auf Verlängerung des jeweiligen Dienstverhältnisses oder Beschäftigungsverhältnisses gemäß den Vorgaben des BerlHG um bis zu ein Jahr stellen (Auslaufphase).

(2) Das zuständige Dekanat weist den\*die Tenure-Track-Professor\*in rechtzeitig auf die Möglichkeit der Beantragung einer Auslaufphase gemäß § 102c Abs. 5 BerlHG hin und leitet den Antrag mit einer Stellungnahme versehen an das Präsidium weiter.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Verlängerungsantrag im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Dekanat.

## **§ 16 Besondere Regelungen zu Gemeinsamen Berufungen**

Für eine gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingerichtete Tenure-Track-Professur sind die Kriterien und Maßstäbe für die Tenure-Evaluierung sowie der Ablauf des Verfahrens entsprechend den in dieser Ordnung vorgegebenen Grundsätzen durch die Freie Universität Berlin und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung vor der Besetzung der Tenure-Track-Professur durch Vereinbarung einvernehmlich zu regeln.

### **Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Übergangsregelungen**

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren, zur Evaluierung von Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie zur Bewährungsfeststellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Freien Universität Berlin (Tenure-Track-Professuren-Ordnung) in der Fassung vom 21. Dezember 2018 (FU-Mitteilungen 43/2018).

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.



**Fach- und professurspezifischer Kriterienkatalog gemäß § 2 Abs. 2 Tenure-Track-Professuren-Ordnung (TTPO)**

**Professur:**

**Fachbereich:**

**Datum:**

**Hinweise:**

- a) Die Kriterien sind – unter Berücksichtigung der verbindlichen Kriterien sowie der vorgegebenen Prozentpunkte – so auszuwählen und zu gewichten, dass insgesamt die für die jeweilige Kategorie angegebenen Prozentpunkte erreicht werden. Der Katalog ist nicht abschließend (unter „Sonstiges“ können weitere Kriterien benannt werden).
- b) Die Kriterien inklusive der zugehörigen Maßstäbe für die Evaluierung (Leistungsanforderungen) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachkultur und den der Professur inhärenten Anforderungen zu spezifizieren.

| <b>Kategorie Forschung</b> |  | <b>40 %</b>                |  |  |
|----------------------------|--|----------------------------|--|--|
| <i>bitte auswählen</i>     | <i>Kriterium</i>   | <i>mögliche Gewichtung</i> | <i>bitte ggf. Gewichtung festlegen</i> | <i>bitte spezifizieren und Maßstab angeben</i> |
| x                          | <i>verbindlich: Publikationen</i>  | 10/15/<br>20 %             |  |  |
| x                          | <i>verbindlich: Drittmittelaktivitäten</i>   | 10/15/<br>20 %             |  |  |
|                            | <i>Monographie(n)</i>  | 10 %                       |  |  |
|                            | <i>Verbundforschung</i>  | 10/15/<br>20 %             |  |  |
|                            | <i>Sonstiges (bitte konkretisieren: z. B. „internationale Einladungen“ oder „Patente“ oder „Wissens- und Technologietransfer“ oder „Unternehmensausgründungen“ oder ...)</i> | 10 %                       |  |  |
|                            | <i>Sonstiges (konkretisieren s. o.)</i>  | 10 %                       |  |  |

| <b>Kategorie Lehre</b>              |  |                            |  | <b>30 %</b>                                    |  |
|-------------------------------------|--|----------------------------|--|--|--|
| <i>bitte auswählen</i>              | <i>Kriterium</i>   | <i>mögliche Gewichtung</i> | <i>bitte ggf. Gewichtung festlegen</i> | <i>bitte spezifizieren und Maßstab angeben</i> |  |
| x                                   | <i>verbindlich und nicht kompensierbar:</i><br>– Qualität der Lehre/pädagogische Eignung<br>– Erfüllung der Lehrverpflichtung<br>– Mitwirkung an Prüfungen | 20 %                       | 20 %                                   |  |  |
|                                     | Lehrveranstaltung/en in englischer Sprache   | 5 %                        |  |  |  |
|                                     | neue Lehrinhalte/-konzepte   | 5 %                        |  |  |  |
|                                     | Betreuung von Studienabschlussarbeiten   | 5 %                        |  |  |  |
|                                     | Teilnahme an didaktischen Fortbildungen  | 5 %                        |  |  |  |
|                                     | Lehrbücher/Monographien  | 5 %                        |  |  |  |
|                                     | Mitwirkung an Weiterbildungsangeboten/weiterbildenden Studiengängen  | 5 %                        |  |  |  |
|                                     | Sonstiges (bitte konkretisieren)   | 5 %                        |  |  |  |
|                                     | Sonstiges (bitte konkretisieren)   | 5 %                        |  |  |  |
| <b>Kategorie Nachwuchsförderung</b> |  |                            |  | <b>10 %</b>                                    |  |
|                                     | <i>Kriterium</i>   | <i>Gewichtung</i>          |  | <i>bitte spezifizieren und Maßstab angeben</i> |  |
| x                                   | Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktorand*innen, Postdoktorand/*innen)   | 10 %                       |  |  |  |

| Kategorie Akademische Selbstverwaltung |            |  |   | 10 %                        |  |
|--|------------|--|---|-----------------------------|--|
| Kriterium                              | Gewichtung |  | bitte spezifizieren und Maßstab angeben |                             |  |
| x                                      | 10 %       | Engagement in der akademischen Selbstverwaltung (z. B. Mitarbeit in Kommissionen/Gremien, Gender-/Diversity-Maßnahmen, Schulkooperationen, Organisation von Konferenzen) |   |                             |  |
| Kategorie Personalführung              |            |  |   | 10 %                        |  |
| bitte auswählen                        | Gewichtung |  |   |                             |  |
| x                                      | 10 %       | Basiszertifikat Berlin Leadership Academy „Personalführung in der Wissenschaft“ (oder vergleichbar)  |   |                             | [in der Regel soll das Basiszertifikat erworben werden; das Fortgeschrittenenzertifikat ist als Alternative für diejenigen vorgesehen, die das Basiszertifikat bereits vor Abschluss der Leistungsvereinbarung erworben haben] |
|  | 10 %       | Fortgeschrittenenzertifikat Berlin Leadership Academy „Personalführung in der Wissenschaft“ (oder vergleichbar)  |   |                             |  |
| ggf. zusätzlich Sprachkompetenz        |            |  |   | ohne prozentuale Gewichtung |  |
| bei Bedarf auswählen                   | Sprache    |  | bitte Niveau spezifizieren              |                             |  |

Ergänzungen/Bemerkungen:

Ansprechperson für Rückfragen:

Datum:

Telefonnummer:

Unterschrift:

Anlage: Beschluss des Fachbereichsrats vom \_\_\_\_\_ (Datum)

**Ordnung zur Feststellung der Bewährung  
von Juniorprofessor\*innen als Hochschul-  
lehrer\*innen und zur orientierenden Leistungs-  
bewertung von Tenure-Track-Professor\*innen  
an der Freien Universität Berlin  
(Verfahrensordnung zur Bewährungsfeststellung  
und Zwischenevaluierung)**

### Präambel

Aufgrund von § 102b Abs. 2 BerlHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 15. Februar 2023 folgende Ordnung zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor\*innen als Hochschullehrer\*innen und zur orientierenden Leistungsbewertung von Tenure-Track-Professor\*innen (Verfahrensordnung zur Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluierung) erlassen:\*

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verfahrensziele
- § 3 Vertraulichkeit
- § 4 Befangenheit

#### II. Bewährungsfeststellung

- § 5 Inhalt und Bestandteile
- § 6 Organisation der Bewährungsfeststellung
- § 7 Eröffnung des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung
- § 8 Selbstbericht
- § 9 Externe Gutachten
- § 10 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 11 Abschluss des Verfahrens und orientierende Leistungsbewertung

#### III. Leistungskategorien und Bewertungskriterien

- § 12 Leistungskategorien
- § 13 Bewertungskriterien

#### IV. Besondere Verfahrensvorschriften

- § 14 Beteiligung Zentralinstitut
- § 15 Evaluierung von Tenure-Track-Professor\*innen gemäß § 102c Abs. 7 BerlHG

#### V. Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten
- Anlage Kriterienkatalog gemäß § 13

### I. Grundsätze

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Vorgaben des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) die Grundsätze, das Verfahren und die Qualitätsstandards für die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor\*innen als Hochschullehrer\*innen gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG sowie der orientierenden Leistungsbewertung von Tenure-Track-Professor\*innen gemäß § 102c Absätze 4 Satz 1 und 7 BerlHG.

(2) Sie gilt für Juniorprofessor\*innen mit und ohne Tenure-Track-Zusage sowie für Inhaber\*innen von Tenure-Track-Professuren im Sinne von § 102c Abs. 7 BerlHG.

#### § 2 Verfahrensziele

(1) Die Bewährungsfeststellung im vierten Jahr der Juniorprofessur dient gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG der Feststellung, dass sich der\*die Juniorprofessor\*in als Hochschullehrer\*in bewährt hat, und soll der evaluierten Person zudem auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre und Forschung geben.

(2) Die orientierende Leistungsbewertung (Zwischenevaluierung) im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit soll Inhaber\*innen von Tenure-Track-Professuren zu einem frühen Zeitpunkt eine allgemeine Einschätzung hinsichtlich der Aussichten für eine weitere wissenschaftliche Karriere ermöglichen und ihnen zudem Anhaltspunkte hinsichtlich des individuellen Fortschritts auf dem Weg zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung in den Kategorien Forschung und Lehre geben.

#### § 3 Vertraulichkeit

Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Bewährungsfeststellungsverfahrens beziehungsweise des Zwischenevaluierungsverfahrens bekannt geworden sind. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte von wissenschaftlichen Erzeugnissen (insbesondere Manuskripte und Förderanträge), zu denen nur im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen. Dritte im Sinne der Regelung sind alle Personen, denen keine Funktion im jeweiligen Verfahren zukommt.

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2023 bestätigt worden.

## **§ 4 Befangenheit**

Personen, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen am Verfahren nicht beteiligt werden. Die Regelungen der §§ 20, 21 VwVfG finden entsprechende Anwendung.

## **II. Bewährungsfeststellung**

### **§ 5 Inhalt und Bestandteile**

(1) Die Bewährungsfeststellung von Juniorprofessor\*innen mit und ohne Tenure-Track-Zusage als Hochschullehrer\*innen im Sinne von § 102b Abs. 2 BerlHG beinhaltet insbesondere die Evaluierung der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben von Hochschullehrer\*innen gemäß § 99 BerlHG durch den\*die Juniorprofessor\*in gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines vorhandenen Entwicklungspotentials. Für Juniorprofessor\*innen mit Tenure-Track-Zusage dient das Verfahren zugleich als Orientierung hinsichtlich des individuellen Standes bezogen auf die Erfüllung der im Rahmen der Tenure-Track-Professur abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.

(2) Bestandteile der Evaluierung sind:

- Die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft und Forschung durch den\*die Juniorprofessor\*in im jeweiligen Fach.
- Der Beitrag zum Lehrangebot und zum Prüfungsweisen im jeweiligen Fach.
- Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung.

Individuelle Besonderheiten (familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten sowie vergleichbare sonstige Umstände) werden berücksichtigt, soweit diese im Selbstbericht der zu evaluierenden Person reflektiert und geltend gemacht werden (vgl. § 8).

### **§ 6 Organisation der Bewährungsfeststellung**

(1) Die Entscheidung, ob sich ein\*e Juniorprofessor\*in bewährt hat, erfolgt gemäß den Vorgaben des BerlHG anhand klar definierter Kriterien, die durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat gemäß § 13 Abs. 1 dieser Ordnung im Rahmen des universitätsinternen Verfahrens zur Ausschreibung der Juniorprofessur beschlossen werden. Dem\*der Juniorprofessor\*in wird spätestens zu Beginn des Dienstverhältnisses der Inhalt des entsprechenden Fachbereichsratsbeschlusses eröffnet.

(2) Das Dekanat des Fachbereichs, dem der\*die zu evaluierende Juniorprofessor\*in mitgliedschaftsrecht-

lich zugeordnet ist, übernimmt die Einleitung des Bewährungsfeststellungsverfahrens und ist für die korrekte Durchführung desselben verantwortlich. Zur Eröffnung des Verfahrens fordert es den\*die Juniorprofessor\*in mit Fristsetzung zur Einreichung eines Selbstberichts über die erbrachten Leistungen auf.

(3) Die Bewertung der Leistungen der zu evaluierenden Person in der Kategorie Forschung erfolgt zur Sicherstellung der Unabhängigkeit auf Grundlage von mindestens zwei externen Gutachten. Die Gutachter\*innen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 9 dieser Ordnung vom Fachbereichsrat zu Beginn des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung benannt.

(4) Der\*die Prodekan\*in für Lehre des jeweiligen Fachbereichs übernimmt im Rahmen der Bewährungsfeststellung die vorbereitenden Arbeiten zur Überprüfung der Leistungen der zu evaluierenden Person in den Kategorien Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Er\*sie sorgt möglichst ab dem ersten Semester der Amtszeit der zu evaluierenden Person für regelmäßige Evaluationen der Lehrveranstaltungen an denen die Studierenden in geeigneter Form zu beteiligen sind und erstellt für die Bewährungsfeststellung ein Gutachten für den Fachbereichsrat. Das Gutachten soll sich in einem ersten Teil mit Leistungen in der Lehre und in einem zweiten Teil mit den Leistungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befassen. Die Qualität der Lehre ist unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluationen gewonnenen Erkenntnisse zu bewerten. Die Bewertung der Leistungen in der Kategorie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt insbesondere auf Grundlage des von dem\*der Juniorprofessor\*in erstellten Selbstberichts.

(5) Die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung beurteilt der\*die Dekan\*in insbesondere auf Basis der Angaben im Selbstbericht. Im Rahmen der Bewährungsfeststellung erstellt er\*sie ein zusammenfassendes Gutachten, das als Grundlage für den Evaluierungsbeschluss des Fachbereichsrats dient.

### **§ 7 Eröffnung des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung**

(1) Das zuständige Dekanat eröffnet das Verfahren zur Bewährungsfeststellung, indem es den\*die Juniorprofessor\*in drei Jahre vor Ablauf des Dienstverhältnisses an das Erfordernis der Erstellung eines Selbstberichts erinnert und ihm\*ihr eine zweimonatige Frist zur Einreichung setzt. Eine Verlängerung der Frist um höchstens zwei Wochen ist in begründeten Fällen möglich. Für die Durchführung des Verfahrens gilt § 10 Satz 2 VwVfG entsprechend.

(2) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat setzt auf Vorschlag des Dekanats unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 9 Abs. 1 mindestens zwei externe Fachgutachter\*innen ein. Zuvor wird geprüft, ob Gründe im Sinne

von § 4 dieser Ordnung vorliegen, die einer Beteiligung der vorgeschlagenen Personen am Bewährungsfeststellungsverfahren entgegenstehen. Die Gründe für die Auswahl der Fachgutachter\*innen sind in das Protokoll der jeweiligen Fachbereichsratsitzung aufzunehmen.

### **§ 8 Selbstbericht**

Der\*die Juniorprofessor\*in ist verpflichtet, dem Dekanat fristgemäß einen Selbstbericht vorzulegen, der aus einem Forschungsbericht, einem Lehrbericht, einem Bericht über die erbrachten Leistungen zur Nachwuchsförderung sowie aus einer Auflistung der Tätigkeiten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung besteht. Der\*die Juniorprofessor\*in soll den Selbstbericht unter Berücksichtigung von und mit Bezugnahme auf die für die Bewährungsfeststellung festgelegten Bewertungskriterien erstellen und um eine persönliche Stellungnahme ergänzen. Diese dient vornehmlich der näheren Erläuterung der im Berichtszeitraum erbrachten Leistungen sowie der Darstellung der bereits gelegten Grundlagen für perspektivisch zu erwartenden Leistungen.

### **§ 9 Externe Gutachten**

(1) Als externe Fachgutachter\*in kommt nur in Betracht, wer in Bezug auf das Fachgebiet der zu evaluierenden Person fachwissenschaftlich einschlägig ausgewiesen und in Fachkreisen anerkannt ist. Der\*die Fachgutachter\*in soll eine Universitätsprofessur an einer deutschen Universität oder eine vergleichbare Position an einer ausländischen Hochschule innehaben und im Zeitpunkt der Begutachtung außerhalb der Region Berlin-Brandenburg beschäftigt sein. Sofern der\*die Fachgutachter\*in früher in einem hauptberuflichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin gestanden hat, sollen seit dessen Beendigung mindestens 10 Jahre vergangen sein. Bei der Auswahl der Fachgutachter\*innen ist darauf zu achten, dass, insbesondere bei interdisziplinär angelegten Professuren, das fachliche Spektrum umfassend abgedeckt wird. Zudem soll auf Geschlechterparität geachtet werden.

(2) Die vom Fachbereichsrat eingesetzten externen Fachgutachter\*innen sollen primär die Leistungen der zu evaluierenden Person in der Kategorie Forschung beurteilen. Sie können in ihre Evaluierung jedoch auch Aspekte aus der Lehrtätigkeit, der Nachwuchsförderung und der akademischen Selbstverwaltung mit einbeziehen.

(3) Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Fachgutachter\*innen insbesondere den von dem\*der Juniorprofessor\*in erstellten Selbstbericht, eine Kopie dieser Ordnung sowie die dem\*der Juniorprofessor\*in zu Beginn mitgeteilten Bewertungskriterien.

(4) Umfang und Inhalt der Gutachten sollen eine fundierte Auseinandersetzung mit der im Berichtszeitraum erbrachten Forschungsleistung der zu evaluierenden Person erkennen lassen. Der Fachbereichsrat muss in die Lage versetzt werden, auf dieser Basis seine verantwortliche und verbindliche Bewertungsentscheidung zur Forschungsleistung der zu evaluierenden Person zu treffen. Die Bewertung in den Gutachten soll insbesondere Bezug nehmen auf die jeweils festgelegten Bewertungskriterien im Einzelnen, daneben aber auch die fachliche Innovation und Signifikanz für das Fachgebiet im Allgemeinen einbeziehen.

### **§ 10 Verfahren im Fachbereichsrat**

(1) Der\*die Dekan\*in erstellt eine schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der eingeholten internen und externen Gutachten und legt dem Fachbereichsrat auf dieser Basis einen begründeten Entwurf zur Beschlussfassung gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG vor. Die für die Bewährungsfeststellung relevanten Unterlagen (insbesondere Fachbereichsratsbeschluss zu den Bewertungskriterien, Selbstbericht der zu evaluierenden Person, externe Gutachten zur Qualität der Forschung, interne Gutachten zur Lehre und zur Nachwuchsförderung sowie zur Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung) werden den Fachbereichsratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der geplanten Beschlussfassung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Zeitgleich wird dem\*der Juniorprofessor\*in der Beschlussentwurf nebst der ihn tragenden Gründe übermittelt. Sie\*er kann bis zum Termin der Beschlussfassung zum Beschlussentwurf schriftlich Stellung nehmen und erhält zu diesem Zweck auf Wunsch die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die den Fachbereichsratsmitgliedern gemäß Satz 2 zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Grundlage aller vorliegenden Dokumente gegebenenfalls unter Einbeziehung der von dem\*der Juniorprofessor\*in gemäß Abs. 1 eingereichten Stellungnahme über die Bewährung als Hochschullehrer\*in. Gemäß § 46 Abs. 6 Satz 2 BerlHG dürfen Studierende und akademische Mitarbeiter\*innen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, an der Bewährungsfeststellung nur in beratender Funktion beteiligt werden.

(3) Ein übereinstimmendes Votum der externen Fachgutachter\*innen zur Qualität der Forschung der zu evaluierenden Person ist für den Fachbereichsrat prinzipiell bindend. Der Fachbereichsrat darf sich bezüglich der Einschätzung der Forschungsleistung der zu evaluierenden Person nur über ein externes Gutachten hinwegsetzen, wenn die im Gutachten enthaltenen fachwissenschaftlichen Feststellungen in substantiiert, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttert werden. Dies erfordert in der Regel die Einholung mindestens eines weiteren externen Gutachtens.

(4) Kommen die externen Fachgutachter\*innen im Ergebnis zu unterschiedlichen Einschätzungen gelten die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Empfehlungen aus den internen Gutachten zur Beurteilung der Lehre und der Leistungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung werden vom Fachbereichsrat abschließend beraten und in die Beschlussfassung mit einbezogen. Sofern die externen Fachgutachter\*innen hierzu Ausführungen gemacht haben, sind diese ebenfalls in die Bewertung miteinzubeziehen.

(6) Weicht der Beschluss des Fachbereichsrats im Ergebnis von der dem\*der Juniorprofessor\*in im Vorfeld mitgeteilten Beschlussempfehlung ab, ist ihm\*ihr dieser Umstand umgehend mitzuteilen. Sofern der Fachbereichsrat entgegen der von dem\*der Dekan\*in vorbereiteten Beschlussempfehlung die Bewährung nicht feststellt, ist dem\*der Juniorprofessor\*in Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. § 10 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Wenn der\*die Juniorprofessor\*in von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch macht, überprüft der Fachbereichsrat seine Entscheidung zur Bewährungsfeststellung noch einmal unter Berücksichtigung des Inhalts der Stellungnahme und fasst einen begründeten Beschluss, ob er an seiner Entscheidung festhält oder diese abändert. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind im Protokoll der Sitzung zu dokumentieren.

### **§ 11**

#### **Abschluss des Verfahrens und orientierende Leistungsbewertung**

(1) Der\*die Dekan\*in leitet den Fachbereichsratsbeschluss zur Bewährungsfeststellung zusammen mit allen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Personalstelle an das Präsidium zur Kenntnisnahme und zur Wahrnehmung der rechtsaufsichtlichen Aufgaben weiter.

(2) Das Präsidium prüft den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens.

(3) Zum Abschluss des Verfahrens erhält der\*die Juniorprofessor\*in eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Bewährungsfeststellung von der Personalstelle. Darüber hinaus wird ihm\*ihr vom jeweils zuständigen Dekanat auf Basis aller entscheidungserheblichen Unterlagen eine schriftliche Einschätzung hinsichtlich des Leistungsstands in den Kategorien Forschung und Lehre übermittelt (orientierende Leistungsbewertung). Diese soll gegebenenfalls um unverbindliche Empfehlungen zur weiteren Entwicklung ergänzt werden.

(4) Der\*die Dekan\*in bietet dem\*der Juniorprofessor\*in nach Abschluss des Verfahrens ein erläuterndes Gespräch an. Im Rahmen des Gesprächs soll insbeson-

dere auch die weitere Tätigkeit der evaluierten Person am Fachbereich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewährungsfeststellung bis zum voraussichtlichen Ende des befristeten Dienst- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisses thematisiert werden.

### **III. Leistungskategorien und Bewertungskriterien**

#### **§ 12**

##### **Leistungskategorien**

(1) Von Juniorprofessor\*innen werden zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer\*in Leistungen in den nachfolgenden Kategorien erwartet:

- Forschung,
- Lehre,
- Nachwuchsförderung,
- Akademische Selbstverwaltung.

(2) Für eine positive Evaluierung müssen in der Regel in allen Kategorien Leistungen erbracht worden sein.

(3) Für die Entscheidung über die Bewährung sind ferner die nachfolgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Eine exzellente Forschung kann Defizite in der Lehre in begrenztem Umfang ausgleichen.
- b) Defizite in der Forschungsleistung können jedoch nicht durch herausragende Leistungen in den anderen Kategorien kompensiert werden.
- c) Bei der Bewertung der Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung ist zu berücksichtigen, dass von Juniorprofessor\*innen keine vergleichbar umfassende Mitwirkung in Gremien und Kommissionen erwartet werden kann wie von Universitätsprofessor\*innen auf unbefristeten Stellen.

#### **§ 13**

##### **Bewertungskriterien**

(1) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat legt auf Basis des in der Anlage enthaltenen Kriterienkatalogs zu Beginn des universitätsinternen Verfahrens zur Ausschreibung einer Juniorprofessur jeweils die fach- und disziplinspezifischen Kriterien und Maßstäbe zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer\*in fest.

(2) Für Juniorprofessor\*innen mit Tenure-Track-Zusage soll die Festlegung unter Berücksichtigung des Inhalts des für die Tenure-Evaluierung beschlossenen Kriterienkatalogs im Sinne der Tenure-Track-Professuren-Ordnung erfolgen. Die Bewertungskriterien und Maßstäbe sind so zu bemessen, dass sie im vorgesehenen Evaluierungszeitraum bis zur Bewährungsfeststellung erfüllt werden können.

### IV. Besondere Verfahrensvorschriften

#### § 14

##### Beteiligung Zentralinstitut

(1) Bei faktisch überwiegender Anbindung der Juniorprofessur an ein Zentralinstitut kann dieses die Einleitung und Vorbereitung des Bewährungsfeststellungsverfahrens im Einvernehmen mit dem gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung zuständigen Dekanat des Fachbereichs übernehmen. § 7 dieser Ordnung findet in diesen Fällen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass dem Fachbereichsrat die abschließende Beschlussfassung allein vorbehalten bleibt.

(2) Das Gutachten zur Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann von dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Institutsrats des Zentralinstituts im Einvernehmen mit dem\*der Prodekan\*in für Lehre des Fachbereichs erstellt werden.

(3) Der\*die Vorsitzende des Institutsrats kann ferner im Einvernehmen mit dem\*der Dekanin des Fachbereichs das Gutachten zur Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung sowie den Entwurf zur Beschlussfassung für den Fachbereichsrat erstellen.

(4) Die Abstimmung zwischen Fachbereich und Zentralinstitut, welche Einrichtung die Organisation der Bewährungsfeststellung unter den Voraussetzungen von Abs. 1 übernimmt, soll frühzeitig erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Präsidium im Rahmen des universitätsinternen Verfahrens zur Ausschreibung der Juniorprofessur schriftlich mitzuteilen.

#### § 15

##### Evaluierung von Tenure-Track-Professor\*innen gemäß § 102c Abs. 7 BerlHG

Für die Evaluierung von Inhaber\*innen von Tenure-Track-Professuren im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit im Sinne von § 102c Abs. 7 BerlHG finden die Regelungen dieser Ordnung zum Bewährungs-

feststellungsverfahren gemäß § 102c Abs. 7 Satz 1 BerlHG entsprechende Anwendung.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 16

##### Übergangsregelungen

(1) Für alle Juniorprofessor\*innen der Freien Universität Berlin, die auf Grundlage der Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14.09.2021 (GVBl. 1039) für zunächst drei Jahre ernannt oder angestellt worden sind, gelten die in der Verfahrensregelung der Freien Universität Berlin zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 76/2004), zuletzt geändert am 8. März 2013 (FU-Mitteilungen 51/2013) festgelegten Regelungen.

(2) Die Verfahrensregelung der Freien Universität Berlin zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 76/2004), zuletzt geändert am 8. März 2013 (FU-Mitteilungen 51/2013) tritt außer Kraft, wenn das letzte Verfahren gemäß Abs. 1 abgeschlossen ist.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und ersetzt außer in den in § 16 Abs. 1 geregelten Fällen die Verfahrensregelung der Freien Universität Berlin zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 76/2004), zuletzt geändert am 8. März 2013 (FU-Mitteilungen 51/2013).



**Kriterienkatalog gemäß § 13 der Ordnung zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor\*innen und zur orientierenden Leistungsbewertung von Tenure-Track-Professor\*innen vom 15.02.2023**

**Professur:**

**Fachbereich:**

**Datum:**

|   |                 |
|---|-----------------|
| <b>Forschung</b>  | Konkretisierung |
| <b>Publikationen</b>  |                 |
| <b>Lehre</b>  | Konkretisierung |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Qualität der Lehre/pädagogische Eignung</b><br/>(Grundlage: kontinuierlich durchgeführte Lehrevaluationen unter Beteiligung von Studierenden) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachwissen</li> <li>• Lehrdidaktik</li> <li>• Kommunikationskompetenz</li> </ul> </li> <li>– <b>Erfüllung der Lehrverpflichtung</b></li> <li>– <b>Mitwirkung an Prüfungen</b></li> </ul> |                 |
| <b>Nachwuchsförderung</b>   | Konkretisierung |
| <b>Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses</b><br>(Doktorand*innen, Postdoktorand*innen)   |                 |
| <b>Akademische Selbstverwaltung</b>   | Konkretisierung |
| <b>Engagement in der akademischen Selbstverwaltung</b> (insbesondere Mitarbeit in Kommissionen/Gremien)   |                 |

Ergänzungen/Bemerkungen:

Ansprechperson für Rückfragen:

Telefonnummer:

**Datum:**

**Unterschrift:**

Anlage: Beschluss des Fachbereichsrats vom \_\_\_\_\_ (Datum)





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).